

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Lese-Insel, Förderverein der Stadtteilbibliotheken in Bergen-Enkheim“, sein Sitz ist Frankfurt am Main / Bergen-Enkheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt einzutragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen:

„Lese-Insel e. V., Förderverein der Stadtteilbibliotheken in Bergen-Enkheim“

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er unterstützt die Stadtteilbibliotheken in Bergen-Enkheim in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag. Gemäß diesen Zielen wird er im Einvernehmen mit den Stadtteilbibliotheken besonders darum bemüht sein:
 - a) durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Stadtteilbibliotheken im Bewusstsein der Bürger zu verankern,
 - b) den Leistungsstand der Stadtteilbibliotheken durch die Förderung geeigneter Maßnahmen zu heben,
 - c) Veranstaltungen der Stadtteilbibliotheken zu fördern, durch geeignete Maßnahmen besonders Kinder und Jugendliche für die Benutzung der Stadtteilbibliotheken zu interessieren,
 - d) durch Beschaffung von Geldmitteln und Sachspenden den Zweck des Vereins zu verwirklichen.
2. Der Verein wird sich stets dafür einsetzen, dass das Leistungsangebot der Stadtteilbibliotheken den Bedürfnissen seiner Benutzer entspricht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Aufwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab vollendetem 7. Lebensjahr und juristische Personen werden.
Personen bis zum 18. vollendeten Lebensjahr können jedoch nur Mitglied werden, wenn ein gesetzlicher Vertreter zustimmt.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt oder Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person,
 - c) bei Auflösung des Fördervereins,
 - d) durch Ausschluss.
3. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Mitgliederbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhalten hat, kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung kann der/die Betroffene eine Anhörung und Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Vereinsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Eine Haftung für Schäden, die dem Mitglied aus dem Vereinsbetrieb entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 6

Aufbringung und Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht:
 - a) durch Spenden und Stiftungen
 - b) durch Einnahmen aus Veranstaltungen
 - c) durch den Ertrag eventueller Rücklagen
 - d) durch Mitgliederbeiträge.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal kalenderjährlich im 1. Quartal einberufen werden.
Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat zwei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes inkl. Kassierers
 - c) Wahl des Vereinsvorstandes nach § 9 dieser Satzung
 - d) Wahl der Revisoren
 - e) Entscheidung über Satzungsänderungen
 - f) Entscheidung über Auflösung des Vereins
 - g) Entscheidung über Einsprüche bei Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Widerruf der Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB
 - b) dem Gesamtvorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in.Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei immer mindestens zwei Mitglieder gemeinsam dazu berechtigt sind.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - b) dem/der Schriftführer/in und bis zu 3 Beisitzern.
4. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann sich der geschäftsführende Vorstand durch die Berufung eines kommissarischen Vorstandmitglieds bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
7. Die Bibliotheksleiter/innen sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10

Finanzwesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Finanzgeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

§ 11

Auflösung

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Stadtteilbibliotheken Bergen und Enkheim – Träger ist die Stadt Frankfurt am Main. Sollte eine Bibliothek bei Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen in voller Höhe der verbleibenden Bibliothek zu. Sollte keine Bibliothek mehr bestehen, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen den Fördervereinen der Bergen-Enkheimer Schulen zu.

2. Die Auflösung kann gemäß § 41 BGB von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung am 14.7.2003 in Kraft.